

# Amtsblatt

## des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

---

Nummer 17

München, den 22. Dezember 2014

Jahrgang 2014

---

### Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I.</b>	<b>Rechtsvorschriften</b>	
14.10.2014	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes .....	306
14.10.2014	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes .....	306
<b>II.</b>	<b>Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst</b>	
19.11.2014	2242-K Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege .....	306
01.12.2014	2230.1.1.1.1.0-K Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2015/16 .....	307
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen der Bayerischen Staatsregierung, anderer bayerischer Staatsministerien und sonstiger Stellen .....</b>	—

---

## I. Rechtsvorschriften

### Hinweis

Mit § 5 der Verordnung zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen (SARV) vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450) wurde die Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes geändert.

Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

#### „§ 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung der Art. 25, 26 und 36 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayRS 2233-1-2-K), geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2004 (GVBl 2005 S. 21), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
  - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
 

„(2) Für die Überwachung des Vollzugs von Art. 25, 26 und 36 BaySchFG ist die Regierung von Mittelfranken zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1 BaySchFG.“
2. § 19 Abs. 1 bis 3 werden aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 4 entfällt.

(...)

#### § 13

##### Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. <sup>2</sup>Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

#### § 14

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

### Hinweis

Mit § 6 der Verordnung zur Schwerpunktsetzung von Aufgaben bei den Regierungen (SARV) vom 14. Oktober 2014 (GVBl S. 450) wurde die Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes geändert.

Nachstehend wird der Wortlaut dieser Änderung abgedruckt:

#### „§ 6

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes (DVBayAföG) vom 13. Dezember 1972 (GVBl S. 501, BayRS 2230-2-2-1-K), geändert durch § 1 Nr. 237 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), erhält folgende Fassung:

„(1) Die Regierung von Niederbayern führt die Fachaufsicht über die Ämter für Ausbildungsförderung.“

(...)

#### § 13

##### Übergangsvorschrift

<sup>1</sup>Für Verfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. <sup>2</sup>Diese Regelung tritt am 31. Dezember 2016 außer Kraft.

#### § 14

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.“

## II. Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

2242-K

### Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 19. November 2014 Az.: XI.4-K5112-12c/137 068**

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege vom 18. Dezember 2009 (KWMBL 2010 S. 6), geändert durch Bekanntmachung vom 13. November 2012 (KWMBL

S. 366), werden im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat wie folgt geändert:

1. In Nr. II.2 Satz 1 wird die Bezeichnung des Staatsministeriums „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ durch die neue Bezeichnung „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst“ ersetzt.
2. In Nr. III wird das Datum „31. Dezember 2014“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt.
3. Diese Bekanntmachung tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft.

Dr. Adalbert Weiß  
Ministerialdirektor

2230.1.1.1.0-K

## **Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2015/16**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 1. Dezember 2014 Az.: II-BS4200.7-6a.140 724**

Auf Grundlage von Art. 57a BayEUG haben bislang 110 staatliche Schulen eine erweiterte Schulleitung eingerichtet. Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) sind die antragsberechtigten Schulen durch Bekanntmachung jeweils festzulegen: Für das Schuljahr 2015/16 betrifft dies zum einen die in dieser Bekanntmachung unter Nr. 3 benannten staatlichen Schulen, welche im Rahmen der im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mittel aufgrund ihrer Größe bzw. Teilnahme am Schulversuch MODUS F oder Profil 21 eine Antragsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV erhalten. Zum anderen stehen auch den übrigen staatlichen Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs Anträge im Rahmen des Wartelisten-Verfahrens offen (§ 3 ErwSchLV). Diesen Anträgen kann – in absteigender Reihenfolge der Schule nach ihrer Lehrerzahl – allerdings nur entsprochen werden, wenn Antragsberechtigungen aus Nr. 3 nicht genutzt werden. Für grundlegende Regelungen zur Antragstellung (Bemessung der Leitungszeit, Verfahren zur Ermittlung der Antragsberechtigungen, Durchführung eines Wartelisten-Verfahrens, Aufforderung zur Einbindung des Personalrats bzw. Empfehlung zur Erörterung in der Lehrerkonferenz, verbindliche Vorlage eines schulbezogenen Konzepts) wird auf die Bekanntmachung vom 11. November 2013 (KWMBL S. 359) verwiesen, die für die Antragstellung zum Schuljahr 2015/16 Gültigkeit behält.

#### **1. Zielsetzung der erweiterten Schulleitung**

Schulen müssen in einem sich dynamisch verändernden gesellschaftlichen Umfeld immer stärker eigene, an das jeweilige Umfeld angepasste Zielvorstellungen und Profile entwickeln, die es im Rahmen der Schulentwicklung bis auf die unterrichtliche Ebene herunterzubrechen gilt (Eigenverantwortliche Schule). Die Erweiterung der Schulleitung kann die strukturellen Voraussetzungen für eine entsprechende Organisationsentwicklung schaffen und diese Prozesse nachhaltig unterstützen. Die Mitglieder der erweiterten Schulleitung übernehmen dabei Personalverantwortung und gestalten die unmittelbare Qualitätsentwicklung in kleinen Einheiten von rund 14 Lehrkräften unter Berücksichtigung der in der Schulgemeinschaft vereinbarten Ziele der Schule. Dies gelingt vor allem durch die verstärkte Wahrnehmung zeitgemäßer Personalführungsinstrumente, die gezielt an der Unterstützung und Begleitung der einzelnen Lehrkraft ansetzen und die Sicherung bzw. Weiterentwicklung der unterrichtlichen Qualität in den Blick nehmen. Eine Konkretisierung der Aufgaben der erweiterten Schulleitung erfolgt gemäß Art. 57a Abs. 4 BayEUG in § 28 der Lehrerdienstordnung, der Bekanntmachung zur Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen vom 16. Mai 2014, den Funktionenkatalogen der Schularten und künftig in den Richtlinien für die dienstliche

Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte, die derzeit im Änderungsverfahren sind. Auf dieser Grundlage erarbeitet die Schule ein schulbezogenes Konzept, das die Aufgabebereiche der Mitglieder der erweiterten Schulleitung durch einen Geschäftsverteilungsplan weiter ausschärft und insbesondere die Lehrkräfte der Schule nach den Bedürfnissen vor Ort den Mitgliedern in der erweiterten Schulleitung zuordnet. Den Mitgliedern in der erweiterten Schulleitung werden entsprechende Funktionen übertragen; zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben werden sie mit jeweils zwei Lehrerwochenstunden Leitungszeit ausgestattet (§ 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV).

#### **2. Antragsstellung für das Schuljahr 2015/16**

##### **2.1 Antragsverfahren, Antragsstermin, Antragsbewilligung**

In das Antragsverfahren einbezogen sind alle unter Nr. 3 genannten Schulen mit expliziter Antragsberechtigung sowie alle weiteren staatlichen Schulen der benannten Schularten mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften als mögliche Teilnehmer am Wartelisten-Verfahren. Zuletzt genannte Schulen können für ihre Planungen die auf Basis der Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2013/14 festgelegte maximale Größe der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen. Der Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erfolgt durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter über beiliegendes Antragsformular (Anlage) und ist bis spätestens zum 31. Januar 2015 (Entscheidung nach Datum des Poststempels) auf dem Postweg an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München zu richten. Vorab elektronisch übersandte Anträge können die erforderliche Schriftform nicht ersetzen. Das Staatsministerium prüft die eingegangenen Anträge und teilt die Entscheidung über eine Bewilligung bis zum 31. März 2015 mit.

##### **2.2 Erneute Antragstellung zum Schuljahr 2015/16**

Für das Schuljahr 2015/16 ist ein erneuter Antrag einzureichen, auch wenn Schulen bereits zu einem früheren Zeitpunkt Anträge gestellt haben. Ein bereits vorgelegtes schulbezogenes Konzept ist ggf. anzupassen und bei erfolgter Änderung dem Antrag beizufügen. Unabhängig davon sind die Schulen aufgefordert, den Personalrat im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit erneut einzubinden; ebenso wird empfohlen, die Frage der Antragstellung in der Lehrerkonferenz zu erörtern. Eine diesbezügliche Erklärung durch die antragstellende Schulleiterin bzw. den antragstellenden Schulleiter erfolgt über das Antragsformular (Anlage).

##### **3. Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2015/16**

Grundlage für die Festlegung der Schulen mit Antragsberechtigung sind die „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2013/14 (§ 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV) unter Anwendung der durch Art. 57a BayEUG gefassten Abgrenzung in der Personenzählung. Schulen, die bei gemeinsamer Leitung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter der nachfolgend aufgeführten

Schule einzubeziehen sind, sind bei der Zählung der Lehrkräfte und Ermittlung der Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung berücksichtigt (Art. 57a Abs. 2 Satz 2 BayEUG). Im Rahmen der im Doppelhaushalt 2015/2016 bereitgestellten Stellen und Mittel wird an folgende staatliche Schulen eine Antragsberechtigung zum Schuljahr 2015/16 vergeben:

### 3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>1)</sup>
0407	Edith-Stein-Schule Staatliche Realschule Alzenau		5
0424	Werner-von-Siemens-Realschule Staatl. Realschule Bad Neustadt a. d. Saale		5
0429	Johannes-Kepler-Realschule Staatliche Realschule Bayreuth II		5
0443	Staatliche Realschule Coburg II		5
0453	Dr.-Wintrich-Schule Staatliche Realschule Ebersberg		5
0455	Stefan-Krumenauer-Schule Staatliche Realschule Eggenfelden		5
0462	Georg-Hartmann-Realschule Staatliche Realschule Forchheim in Eggolsheim		5
0491	Staatliche Realschule Herrsching		5
0493	Staatliche Realschule Herzogenaurach		5
0494	Staatliche Realschule Hilpoltstein		5
0509	Realschule an der Salzstraße Staatliche Realschule Kempten		5
0522	Staatliche Realschule Landshut		5
0530	Staatliche Realschule Lindenberg i. Allgäu		5
0583	Staatliche Realschule Neutraubling		5

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>1)</sup>
0600	Edith-Stein-Realschule Staatliche Realschule Parsberg		5
0618	Staatl. Realschule Haag i. OB		5
0619	Johann-Simon-Mayr-Schule Staatliche Realschule Riedenburg		5
0622	Johann-Rieder-Realschule Staatliche Realschule Rosenheim		5
0649	Staatliche Realschule Trostberg		5
0663	Imma-Mack-Realschule Staatl. Realschule Eching		5
0667	Staatliche Realschule Weilheim		5
0668	Staatliche Realschule Weißenburg		5
0670	Anton-Jaumann-Realschule Staatliche Realschule Wemding		5
0686	Realschule am Europakanal Staatliche Realschule Erlangen II		5
0692	Staatliche Realschule Rain		5
0703	Staatliche Realschule Elsenfeld		5
0705	Staatliche Realschule Rottenburg		5
0720	Staatliche Realschule Scheßlitz		5
0721	Staatliche Realschule Neubiberg		5
0723	Orlando-di-Lasso-Realschule Staatl. Realschule Maisach		5
0740	Staatliche Realschule Unterpaffenhofen in Germering		5
0768	Staatliche Realschule Puchheim		5
0776	Staatl. Realschule Zusmarshausen		5
0778	Staatl. Realschule Höchststadt a. d. Aisch		5

1) In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

### 3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>2)</sup>
0003	Spessart-Gymnasium Alzenau		8
0012	Theresien-Gymnasium Ansbach		8
0015	Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium Aschaffenburg		8
0029	Gabriel-von-Seidl-Gymnasium Bad Tölz		8
0035	E. T. A. Hoffmann-Gymnasium Bamberg		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	8
0093	Helene-Lange-Gymnasium Fürth		9
0111	Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt		8
0147	Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut		9
0149	Christoph-Jacob-Treu-Gymnasium Lauf a. d. Pegnitz		8
0170	Ignaz-Taschner-Gymnasium Dachau		8
0183	Erasmus-Grasser-Gymnasium München		8
0223	Willibald-Gluck-Gymnasium Neumarkt		9
0245	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Oberasbach		8
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		9
0324	Werner-von-Siemens-Gymnasium Weißenburg		8
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	5
0393	Hanns-Seidel-Gymnasium Hösbach		9
0963	Carl-Spitzweg-Gymnasium Unterpfaffenhofen in Germering		8
0971	Gymnasium Kirchheim b. München		8
0986	Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding		8

### 3.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>3)</sup>
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	8
0903	Lothar-von-Faber-Schule Staatliche Fachoberschule Nürnberg		8
1762	Staatl. Berufsschule Starnberg		9
3031	Staatl. Berufsschule II Landshut		8
3032	Staatl. Berufsschule I Landshut		8
4057	Werner-von-Siemens-Schule Staatl. Berufsschule Cham		8
5013	Freiherr-von-Rast-Schule Staatl. Berufsschule I Coburg		8
Z143	Staatliches Berufliches Schulzentrum Rosenheim		8
Z604	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kitzingen-Ochsenfurt		11

### 3.4 Schulen des Zweiten Bildungswegs

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>2)</sup>
0348	Bayernkolleg Augsburg		4

### 4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2014 in Kraft.

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2014/15 vom 24. Januar 2014 (KWMBL S. 11) wird mit Ablauf des 30. November 2014 aufgehoben.

Dr. Peter Müller  
Ministerialdirektor

2) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

3) Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.



ANTRAG AUF EINRICHTUNG EINER ERWEITERTEN SCHULLEITUNG  
ZUM SCHULJAHR 2015/16

**3. ERKLÄRUNG DER SCHULLEITERIN/DES SCHULLEITERS**

Die unterzeichnende Schulleiterin/Der unterzeichnende Schulleiter gibt über die Einbindung der Personalvertretung/des Kollegiums im Vorfeld zur Antragstellung folgende Erklärungen ab:

1.) Wurde der **örtliche Personalrat** an der Schule über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2015/16 informiert und in die Entscheidung über die Antragstellung **eingebunden** (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am \_\_\_\_\_

Nein

2.) Wurde die **Lehrerkonferenz** über die geplante Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung zum Schuljahr 2015/16 informiert und die Frage in der Lehrerkonferenz **erörtert**? (vgl. Nr. 2.3 der KMBek vom 11. November 2013 (KWMBI S. 359) zur Antragstellung im Schuljahr 2013/14)?

Ja, und zwar am \_\_\_\_\_

Nein

**4. ANTRAGSUNTERLAGEN**

Diesem Antrag auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung ist ein **schulbezogenes Konzept** zur Umsetzung der erweiterten Schulleitung an der antragstellenden Schule beigelegt (entfällt ggf. bei erneuter Antragstellung).

**5. UNTERZEICHNUNG**

Mit Antragsunterzeichnung werden die Angaben unter Nr. 3 bestätigt. Der Antrag ist einschließlich der Anlage gemäß Nr. 4 bis spätestens zum **31. Januar 2015** (Datum des Poststempels) auf dem Postweg an die bezeichnete Adresse im Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst einzusenden.

\_\_\_\_\_  
*Ort, Datum*

\_\_\_\_\_  
*Unterschrift der Schulleiterin/des Schulleiters*

**Herausgeber/Redaktion:** Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München, Telefon (0 89) 21 86-0, E-Mail: [poststelle@stmbw.bayern.de](mailto:poststelle@stmbw.bayern.de)

**Technische Umsetzung:** Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:** Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-7 25, Telefax (0 81 91) 126-8 55, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

**Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:** Das Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (KWMBL) erscheint nach Bedarf mit bis zu vierundzwanzig Heften

jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Amtsblatts des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (ohne Beiblatt) kostet 40 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

**ISSN 1867-9129**

---